

Niederschrift



Gremium: **54. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses**

Sitzungsdatum: **Donnerstag, den 07.03.2013**

Sitzungsort: **Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Beginn: 14:33 Uhr Ende: 17:17 Uhr

Landrat Sailer eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzende / Vorsitzender:

Martin Sailer

Mitglieder:

Peter Baumeister
Hansjörg Durz
Ulrike Höfer
Annegret Kirstein
Henriette Kirst-Kopp
Rudolf Lautenbacher
Gerhard Mößner
Franz Neher
Alfred Sartor
Jürgen Schantin entschuldigt
Joachim Schoner
Franz Settele ab 14:37 Uhr
Robert Wittmann

Vertreter:

Robert Steppich Vertretung für Stefan Steinbacher, ab 14:40 Uhr

Verwaltung:

Stefan Eiblmaier
Sabine Ferber
Sigrid Hausotter
Jürgen Lutz
Karl Rohrmoser
Frank Schwindling

Weitere Anwesende:

Friedrich Kots, Kots Landschaftsarchitekten (zu TOP 1)

Schriftführerin:

Ulla Berger

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Berufliches Schulzentrum Neusäß - Neubau
Freianlagenplanung - Vorstellung des aktuellen Planstandes
Vorlage: 13/0035
2. Naturschutz
Antrag der Stadt Stadtbergen auf Herausnahme von Teilflächen
der Grundstücke FI-Nr. 1309, 1309/27 und 152 der Gemarkung Stadtbergen
aus dem Landschaftsschutzgebiet "Augsburg-Westliche Wälder"
Vorlage: 13/0036
3. Naturschutz
Herausnahme des Grundstücks FI-Nr. 1707 Gemarkung Walkertshofen
aus dem Landschaftsschutzgebiet "Augsburg Westliche Wälder"
Vorlage: 13/0043
4. Naturschutz;
Herausnahme einer Fläche von ca. 576 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet
"Augsburg-Westliche Wälder" für die Errichtung von 14 Windkraftanlagen in den Gemein-
degebieten Jettingen-Scheppach und Zusmarshausen durch den Bezirk Schwaben
Vorlage: 13/0044
5. Tiefbau
Kreisstraße A 16 - Umgestaltung auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 18
"Nördlich der Ulrichstraße";
Zustimmung zum Bauentwurf
Vereinbarung mit der Gemeinde Kleinaitingen zum Bau und Unterhalt
Vorlage: 13/0037
6. Verschiedenes
Staatsstraße 2032 Welden-Augsburg B 300;
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumfahrung Adelsried
im Zuge der Staatsstraße 2032
Vorlage: 13/0062
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

8. Tiefbau - Auftragsvergabe
Kreisstraße A 16 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Birkach
Vorlage: 13/0038
9. Tiefbau - Auftragsvergabe
Kreisstraße A 18 - Oberbauverstärkung Langerringen-Schwabmühlhausen
Vorlage: 13/0039

10. Tiefbau - Auftragsvergabe
Radwegenetz Nordschwaben - Herstellung und
Montage Beschilderungsmaterial
Vorlage: 13/0040
11. Hochbau - Auftragsvergabe
Gymnasium Diedorf - Neubau;
Prüfstatik
Vorlage: 13/0041
12. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
13. Bekanntgabe Landratsvergaben
Vorlage: 13/0042
14. Verschiedenes
Hochbau - Auftragsvergabe
Gymnasium Königsbrunn - Generalsanierung und Erweiterung;
Abbrucharbeiten Sporttrakt
Vorlage: 13/0063
14. Verschiedenes
Berufliches Schulzentrum Neusäß - Neubau
Durchführung eines VOF-Verfahrens zur Vergabe
der Architektenleistungen Objektplanung Gebäude
und raumbildender Ausbau Leistungsphasen 5-9
Vorlage: 13/0064
14. Verschiedenes
15. Wünsche und Anfragen

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 Berufliches Schulzentrum Neusäß - Neubau
Freianlagenplanung - Vorstellung des aktuellen Planstandes
Vorlage: 13/0035**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses am 30.10.2012 wurde bereits über den Abbruch der Hausmeisterwohnungen beraten. Das Hausmeisterwohnhaus im Schulzentrum Neusäß (Doppelhaus) befindet sich nördlich der Parkplätze vor dem Kantinentrakt des Gymnasiums. Das Gebäude, in dem sich 2 Dienstwohnungen, Garagen sowie ein Außensportgeräteraum befinden, ist stark sanierungsbedürftig, sowohl in bautechnischer als auch in energetischer Hinsicht. Die Investitionskosten für eine Sanierung stehen in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis mehr.

Bei einem Abbruch des Hausmeisterwohnhauses besteht die Möglichkeit, einen der beiden bislang im Nordosten des Schulzentrums vorgesehenen Hartplätze in nunmehr sehr viel günstigerer räumlicher Entfernung für die Schulen zu platzieren.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„1. Vorbehaltlich der Entscheidung des Schul- und Kulturausschusses zur Nutzungsaufgabe des Hausmeisterwohnhauses am Schulzentrum Neusäß, erachtet der Bau-, Umwelt-, und Energieausschuss den Abbruch des Hausmeisterwohnhauses als sinnvoll.“

2. Vor einer endgültigen Entscheidung sollen die Auswirkungen des Abbruchs im Rahmen der Außenanlagenplanung geprüft und eine sinnvolle Lösung insbesondere für die „bewegte Pause“ planerisch aufgezeigt werden.“

Die Freianlagenplanung wurde auf dieser Grundlage überarbeitet und eine Lösung insbesondere für die „bewegte Pause“ erarbeitet. Der aktuelle Planungsstand wird in der Sitzung von Herrn Dipl. Ing. (Univ.) Friedrich Kots, Kots-Landschaftsarchitekten, vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr:	
		<input type="checkbox"/> im Verw.HH: HhSt.	<input checked="" type="checkbox"/> im Verm.HH: HhSt. 1.2401.9551
		€	0,00 € VE 1.900.000,00 €
Gesamtkosten der Maßnahme/n (Beschaffungs-/ Herstellungskosten):	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten: <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
1.900.000,00 €	Unterhalt	Eigenanteil: 1.900.000 €	Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge etc.): 0,00 €

Bemerkungen:

Die Angaben beziehen sich auf den Stand Haushaltsberatungen 2. Lesung im Bau-, Umwelt- und Energieausschuss.

Herr Schwindling stellt den Sachverhalt dar.

Anschließend stellt **Herr Kots** die Außenanlagenplanung vor.

Landrat Sailer dankt Herrn Kots für diese Darstellung und teilt mit, dass alle drei Schulen die Verlegung des Hartplatzes unterstützen.

Auf Nachfrage von **Kreisrat Durz** informiert **Herr Kots** darüber, dass die Parkplätze von 2,40 m auf 2,50 m verbreitert wurden. Sollte der Wunsch bestehen, könnte der Parkplatz nochmals um 12 Parkplätze erweitert werden. **Kreisrat Durz** plädiert dafür, dies zumindest vorzusehen.

Kreisrat Lautenbacher erkundigt sich danach, ob der vom Ausschuss gesteckte Kostenrahmen weiterhin gewährleistet werden kann.

Herr Kots legt dar, dass die eventuell vorgesehene Bolderwand wohl aus einem anderen Etat bezahlt werden soll. Die Verlegung des Sportplatzes nach Süden würde etwa 48.000 € mehr kosten. Der Bereich Hausmeisterwohnung und die baulichen Maßnahmen (mehr Pflaster, Sitzgelegenheiten etc.) würden rd. 31.000 € mehr kosten. Für die Garagen gebe es noch keine Angebote. Bei 6 Garagen rechnet Herr Kots – je nach Qualität der Garagen – mit Mehrkosten in Höhe von 20.000 – 40.000 €.

Landrat Sailer verweist auf die zusätzlich vorzusehenden Parkplätze und eine beabsichtigte Änderung bei der Pflasterung.

Herr Schwindling teilt mit, dass die Oberflächen der Parkplätze bisher mit Schotterrassen geplant waren. Dies sehe das Gebäudemanagement kritisch und plädiere deshalb für die Pflasterung dieser Flächen, damit man sich beim Winterdienst leichter tue und weniger Schmutzeintrag in der Schule habe. Dem könne man nicht widersprechen. Man müsste für die Pflasterung der Parkplätze etwa 28.000 € zusätzlich in die Hand nehmen. Gegenüber der bisherigen Kostenschätzung geht Herr Schwindling von Mehrkosten in Höhe von rd. 120.000 € einschließlich Nebenkosten aus. Die Ersatzbeschaffung für das weggefallene Hausmeistergebäude werde in Abstimmung mit dem Kämmerer aus einer anderen Haushaltsstelle bestritten.

Für den Abriss der Hausmeisterwohnungen und die Aufstellung von Fertiggaragen ist nach Mitteilung von **Landrat Sailer** ein Betrag in Höhe von 150.000 € in den Haushalt eingeplant.

Kreisrat Sartor geht davon aus, dass der große Sportplatz im Raumprogramm vorgesehen und damit zuschussfähig ist.

Kreisrat Wittmann verweist auf den oben vorhandenen, großen Hartplatz. Es könnte daher weiter unten auch ein kleiner Hartplatz sein. Es werde immer nur über Mehrkosten geredet.

Herr Kots erläutert, dass der Platz nach Aussage der Schulen aufgrund der vielen Schüler dringend gebraucht wird. Man habe die städtebauliche Situation daher planerisch hintenangestellt. Ob dies zuschussfähig sei, habe man noch nicht abgeklärt.

Landrat Sailer gibt zu bedenken, dass am Schulzentrum ohnehin zu wenige Sportstätten vorhanden sind. Dafür werde der Hartplatz primär benötigt. Der Bedarf sei sicherlich vorhanden. Die Förderfähigkeit werde man noch abklären.

Kreisrat Lautenbacher bittet darum, bereits jetzt mit der Fortschreibung der Kostenschätzung zu beginnen, um immer auf dem Stand der bereits gefassten Beschlüsse zu sein.

Landrat Sailer erklärt, dies habe der Ausschuss selbst in der Hand. Deshalb stelle man diese Punkte heute zur Diskussion.

Herr Schwindling führt an, es gebe zurückblickend keine Baumaßnahme, bei der nicht im Laufe des Planungsprozesses durch zusätzlichen Erkenntnisgewinn im Rahmen der Planung und zusätzliche Nutzerwünsche in irgendeiner Form etwas draufgelegt wurde. Bei diesen Positionen handle es sich um keine klassische Kostenmehrung, sondern um zusätzliche Wünsche, die man jetzt bewilligen wolle. Es seien Qualitätssteigerungen mit enthalten. Zudem trage man den Belangen der Schulen Rechnung, die bewegte Pause etwas zentraler durchzuführen. Dadurch, dass die Örtlichkeiten dort topographisch schwieriger seien, resultiere ein finanzieller Mehrbedarf. Wenn man sich für diese Variante entscheide, müsse man dies in Kauf nehmen.

Kreisrat Wittmann verweist auf die in der Vorlage genannten Gesamtkosten in Höhe von 1,9 Mio. €. Beim Durchlesen der Unterlagen werde nicht ersichtlich, ob es um 120.000 € oder um 1,9 Mio. € gehe. Dies sollte künftig anders dargestellt werden.

Kreisrat Sartor merkt an, man schlage jetzt 120.000 € auf die 1,9 Mio. € drauf, die man den Architekten genannt habe. Man müsse irgendwann einmal zu einer Basis kommen.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss fasst folgenden geänderten

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss stimmt dem in der Sitzung vorgestellten Planungskonzept (mit der Verlegung eines Hartplatzes nach Südwesten) für die Freianlagenplanung des Beruflichen Schulzentrums Neusäß zu.

Die hierfür zusätzlich notwendigen Kosten für

- die Optimierung der Flächen für die bewegte Pause durch die Verlegung eines Hartplatzes nach Südwesten i. H. von ca. 47.000,00 € brutto
- eine im Hinblick auf den Bauunterhalt sinnvolle Qualitätsverbesserung der Oberflächen der Parkplätze durch eine Pflasterung (statt Schotterrasen) in einer Höhe von insgesamt ca. 28.000,00 € brutto sowie
- die Herstellung von 12 zusätzlichen Stellplätzen i. H. von ca. 25.000,00 € brutto,

d.h., reine Baukosten brutto ca. 100.000,00 € zuzüglich Nebenkosten, gerundet insgesamt **120.000,00 €**, sollen in den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2014 durch eine entsprechende Erhöhung des Haushaltsansatzes für den Neubau der Beruflichen Schulen in Neusäß abgedeckt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

TOP 2 Naturschutz
Antrag der Stadt Stadtbergen auf Herausnahme von Teilflächen
der Grundstücke FI-Nr. 1309, 1309/27 und 152 der Gemarkung Stadtbergen
aus dem Landschaftsschutzgebiet "Augsburg-Westliche Wälder"
Vorlage: 13/0036

Anlagen: 1 Übersichtskarte M 1 : 50.000
 1 Luftbild mit Herausnahme- und Aufnahmefläche M 1 : 2.500
 1 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 22.01.2013

Sachverhalt:

Der Bogenschützenclub Augsburg e.V., Abteilung Feldbogenschützen, hatte bisher das Grundstück FI-Nr. 1288 Gmk. Stadtbergen als Trainingsgelände genutzt. Der Verein Bunter Kreis e.V. hat jedoch das Grundstück gekauft und errichtet darauf ein Therapiezentrum. Der BSC Augsburg e.V. möchte nun auf Teilflächen der Grundstücke FI-Nr. 1309, 1309/27 und 152 Gmk. Stadtbergen ein neues Trainingsgelände einrichten (ca. 5 bis 6 ha). Nach den Angaben des BSCs Augsburg e.V. muss das Trainingsgelände aus Sicherheitsgründen komplett eingezäunt werden. Außerdem sind ein Vereinsheim, ein Parkplatz sowie eine Materialhütte geplant. Durch die Einzäunung wird das Gelände (größtenteils Wald, Rest Extensivgrünland) der Allgemeinheit dauerhaft entzogen.

Das geplante neue Trainingsgelände befindet sich außerdem im Landschaftsschutzgebiet und dem Naturpark Augsburg – Westliche Wälder. Die Einstufung des Waldes als Erholungswald der Intensitätsstufe 1 im Waldfunktionsplan bestätigt die besonders hohe Bedeutung der Fläche für die siedlungsnahen Erholung der umliegenden Städte Augsburg, Stadtbergen und Neusäß. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG ist angesichts der vielfältigen Waldfunktionen daher konsequent und gerechtfertigt. Sie verdeutlicht das besondere öffentliche Interesse am Erhalt dieses Gebiets für die Allgemeinheit.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben für das Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder vom 22.04.1988 ist es u.a. Zweck der Ausweisung, die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt. Die geplante Nutzung des Geländes als eingezäuntes Trainingsgelände für die Bogenschützen ist daher mit diesem Ziel der Schutzgebietsverordnung nicht vereinbar. Für eine Befreiung gem. § 6 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung fehlt es an den rechtlichen Voraussetzungen.

Soll das Gelände als Trainingsgelände genutzt werden, ist daher die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die Stadt Stadtbergen hat sich leider vergeblich bemüht, im Gebiet der Stadt und auch in anderen Gemeinden des Landkreises eine Tauschfläche zu finden. Die Stadt hat daher mit Schreiben vom 17.12.2012 beim zuständigen Bau-, Umwelt- und Energieausschuss des Landkreises Augsburg eine Herausnahme des beabsichtigten Trainingsgeländes ohne entsprechende Ersatzfläche beantragt.

Bisher hat der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss des Landkreises nur Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder herausgenommen, wenn gleichzeitig wieder Flächen der gleichen Größe und Qualität in das Schutzgebiet aufgenommen wurden. Da gem. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG mehr als die Hälfte des Naturparks als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden muss, dienen die Tauschflächen dazu, den Bestand des Naturparks zu sichern. Durch diese Vorgehensweise soll eine schleichende Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets Augsburg - Westliche Wälder verhindert werden.

Mit der erstmaligen Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder ohne Tauschflächen würde der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss einen Bezugsfall für eventuelle weitere Antragsteller schaffen. Hierzu noch folgender Hinweis.

Der Bezirk Schwaben lehnt es bisher ab, ein Zonierungskonzept für Windkraftanlagen für das Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder erstellen zu lassen. Sollen Windkraftanlagen auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes Augsburg - Westliche Wälder errichtet werden, müssen diese aus dem Schutzgebiet genommen werden. Derzeit planen einige Gemeinden im Landkreis ihre Flächennutzungspläne zu ändern, um Vorrangflächen für Windenergieanlagen zu schaffen. In den nächsten Monaten werden daher mehrere Anträge auf Herausnahme von umfangreichen Flächen für Windkraftanlagen an den Bau-, Umwelt- und Energieausschuss des Landkreises Augsburg gestellt werden. Der Bezirk Schwaben fordert für die Herausnahme von Flächen für den Windpark bei Jettingen-Scheppach und Zusmarshausen (insg. 576,04 ha) keine Tauschflächen. Weitere ca. 505 ha im Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder sind nach dem Änderungsentwurf des FNP der Gemeinde Altenmünster für Windkraftnutzung vorgesehen.

Der Ausschuss sollte daher grundsätzliche Kriterien beschließen, wie er künftig auf Anträge auf Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ohne Tauschflächen reagieren wird, um den Bestand des Naturparks nicht zu gefährden. Im Sinne der Gleichbehandlung (Art. 3 Grundgesetz) sollte das Vorgehen mit den Nachbarlandkreisen, die ebenfalls einen Anteil am Landschaftsschutzgebiet haben, abgestimmt werden.

Die untere Naturschutzbehörde lehnt eine Herausnahme der Fläche ohne Tauschflächen ab. Der BSC Augsburg e.V. könnte eventuell auch in anderen Gemeinden und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes ein Trainingsgelände finden. Eine die Naturschutzziele weniger beeinträchtigende Alternative ist denkbar, so dass die Herausnahme zu einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und damit zu einem Verstoß gegen die dem Verordnungsgeber auferlegte Abwägungspflicht führen könnte.“

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr:	
		<input type="checkbox"/> im Verw.HH:	<input type="checkbox"/> im Verm.HH:
		HhSt.	HhSt.
		€	€
Gesamtkosten der Maßnahme/n (Beschaffungs-/ Herstellungskosten):	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten: <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
€	€	Eigenanteil:	Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge etc.):
		€	€

Bemerkungen:

Herr Eiblmaier erläutert den Sachverhalt.

Landrat Sailer vertritt die Auffassung, dass der Herausnahme der Fläche zugestimmt werden sollte, auch wenn dies gegen den Grundsatzbeschluss verstößt. Sollte der Verein die Fläche nicht mehr brauchen, könne der Zaun wieder entfernt und die Fläche jederzeit wieder in das Landschaftsschutzgebiet zurückgeführt werden.

Kreisrat Neher ist der Meinung, dass es für Schützenvereine – auch für Bogenschützenvereine – andere Flächen im Großraum Augsburg gibt, als so sensible Bereiche. Die Untere Naturschutzbehörde habe in ihrer Stellungnahme Hinweise gegeben, dass dieser Verein nicht auf Stadtbergen fixiert sei. Geeignet würden Bereiche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes erscheinen, die im Optimalfall bereits zulässig eingezäunt seien. Es gebe sicherlich andere Möglichkeiten, als dieses Fass für einen Bogenschützenverein aufzumachen, so Kreisrat Neher. Bei der Sitzung des Bezirkstages im Kloster Thierhaupten sei er zufällig anwesend gewesen. Dass man nicht alle drei Anträge pauschal gleich behandeln könne, liege auf der Hand. Die Windenergie im Naturpark entlang der Autobahn sehe er mit ganz anderen Augen. Wenn man dort die Tauschflächen fordere, dann würden solche Projekte von vornherein zunichte gemacht.

Landrat Sailer verweist auf die vom Kollegen Reisbacher zur Verfügung gestellten Bilder. Der Verein schieße nicht auf Zielscheiben, sondern übe den Bogensport naturnah aus.

Kreisrat Baumeister erklärt, dies beantworte seine Frage. Er sehe dies wie Kollege Neher sehr skeptisch. Die Frage sei, wo man die Tür auf- und wo man sie zumache. Windkraftanlagen müsse man sicherlich anders beurteilen. Vor ein paar Jahren hatte der Markt Dinkelscherben das Ansinnen, einen Klettergarten zu bauen. Die Maßgabe sei damals die gewesen, dass man hätte Ersatzflächen für das Landschaftsschutzgebiet finden müssen.

Kreisrätin Kirst-Kopp erkundigt sich danach, ob Alternativen geprüft wurden oder ob sich der Verein von Haus aus auf diese Fläche fixiert hat. Der Vereine heiße „Augsburg e. V.“, so dass dies keine vordringliche Aufgabe des Landkreises sei. Bei einem so großen Verein könne man wohl auch nicht damit rechnen, dass dieser sich in Kürze wieder auflösen werde. Kreisrätin Kirst-Kopp erklärt, dies wäre für sie kein Kriterium. Man würde hier einen Präzedenzfall schaffen, mit dem man Tür und Tor öffne. Es müssten zunächst andere Alternativen geprüft werden.

Kreisrat Schoner meint, es gehe bei der Nutzung eigentlich nur darum, ob ein massives öffentliches Interesse vorhanden sei. Dies könne er nicht erkennen. Man sollte außerdem bei dem Grundsatz bleiben, dass eine Tauschfläche angeboten werden müsse. Seine Fraktion habe dies intensiv diskutiert. Mit Ausnahme des Kollegen Reisbacher stünden alle der Angelegenheit ablehnend gegenüber.

Kreisrat Lautenbacher sieht dies ähnlich. Die Problematik gehe viel tiefer. Jede Gemeinde müsse heute händierend nach Ausgleichsflächen für jede Straße, jeden Rad- und Gehweg, jedes Baugebiet, Gewerbe- oder Sondergebiet suchen. Er selbst sei damals bei der Abstimmung über die Errichtung des Naturparks Augsburg Westliche Wälder dabei gewesen. Man habe mit 65 % Landkreisfläche begonnen und sei dann bei ca. 52 % gelandet, um den Gemeinden noch die Luft zum Atmen zu geben. Mit einer solchen Entscheidung würde man eine Türe öffnen, die man unter Umständen nicht mehr zubringe.

Landrat Sailer teilt mit, er sehe dies nach wie vor anders und werde dies auch im Abstimmungsverhalten zum Ausdruck bringen. Der Verein sei bereits in Stadtbergen im Naturpark und wolle nun an eine andere Stelle im Naturpark. Fakt sei, dass der Verein eine solche Umgebung brauche, um den Vereinssport ausüben zu können.

Kreisrat Steppich spricht die Bereitstellung von Ersatzflächen an und wirft die Frage auf, ob man aus berechtigten Gründen Flächen herausbekommen kann, ohne Ersatzflächen bereitstellen zu müssen.

Dies kann laut **Landrat Sailer** jederzeit beschlossen werden. Das Problem sei dann, dass die Fläche um eine Stelle nach dem Komma kleiner werde. Es gehe hierbei aber nicht um

550 ha, wie beispielsweise bei Windkraftanlagen. Sein Vorschlag wäre, dem Anliegen in diesem Fall ohne Ersatzflächen stattzugeben.

Kreisrat Steppich hinterfragt, ob eine Fläche von 6 ha naturbelassenem Wald hierzu gebraucht wird. Vielleicht könne ein Kompromiss gefunden werden, dass nicht die ganzen 6 ha in Anspruch genommen werden müssen.

Kreisrat Sartor merkt an, die Aussage, dass nur ein Zaun um das Gelände errichtet werde, den man dann wieder entfernen könne, sei nicht ganz zutreffend. Es seien auch ein Vereinsheim und ein Parkplatz geplant. So ganz auf kurzfristig sei dies wohl nicht ausgerichtet.

Landrat Sailer erklärt, dies habe er auch nicht zum Ausdruck bringen wollen. Wenn der Verein aber irgendwann einmal nicht mehr existieren sollte, könnte die Fläche durch das Abnehmen des Zauns wieder relativ problemlos dem Landschaftsschutzgebiet zugeschlagen werden. Es würde noch weniger Sinn mache, nur die Hälfte des Grundstückes aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Der Zaun müsste dann aus Sicherheitsgründen quer durch den Wald gebaut werden.

Der Verein habe mit sechs Bürgermeistern verhandelt. Alle sechs hätten es abgelehnt, Tauschflächen zur Verfügung zu stellen.

Kreisrat Durz siehe die Schwierigkeit darin, dass damit ein Präzedenzfall geschaffen wird und nur in ganz begründeten Fällen eine solche Ausnahme zugestanden werden sollte. Wenn in der Vergangenheit von den Gemeinden die Anträge gekommen seien, sei man immer kulant gewesen. Man habe dies zugestanden, aber immer unter der Voraussetzung, dass eine andere Fläche in das Landschaftsschutzgebiet hinein komme. Die Frage sei, worin der Unterschied zum Fall in Dinkelscherben bestehe, da auch dort die Fläche naturnah geblieben wäre.

Landrat Sailer stellt den Tagesordnungspunkt daraufhin zur Abstimmung.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umwelt- und Energieausschuss nimmt den Antrag der Stadt Stadtbergen auf Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Augsburg Westliche Wälder“ im Bereich von Teilflächen der Grundstücke FI-Nrn. 1309, 1309/27 und 152 Gmk. Stadtbergen zur Kenntnis, beschließt aber, kein Änderungsverfahren durchzuführen

Die untere Naturschutzbehörde wird beauftragt, die Stadt Stadtbergen entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1

TOP 3 Naturschutz
Herausnahme des Grundstücks FI-Nr. 1707 Gemarkung Walkertshofen
aus dem Landschaftsschutzgebiet "Augsburg Westliche Wälder"
Vorlage: 13/0043

Anlagen: 1 Übersichtskarte
 1 Luftbild mit Ausnahme- und Aufnahmefläche M 1 : 5000
 1 Luftbild M 1 : 1000
 3 Fotos

Sachverhalt:

Herr Gerhard Doldi hat einen Antrag auf Vorbescheid zum Sandabbau auf dem Grundstück FI-Nr. 1707 Gemarkung Walkertshofen gestellt. Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder. Die geplante Abbaufäche ist im Regionalplan nicht als Vorrangfläche dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist eine landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, im östlichen und südlichen Grenzbereich sind Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechts angegeben (FH = Feldhecken). Die Gemeinde Walkertshofen hat am 31.01.2012 trotzdem das gemeindliche Einvernehmen für den Vorbescheid erteilt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-VO ist es unter anderem Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Augsburg - Westliche Wälder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere (...)

- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern sowie eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

Nach § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

Durch den Sandabbau kommt es zu einer grundlegenden Veränderung des Landschaftsbildes. Eine markante weithin einsehbare Geländekuppe mit steiler Hangneigung und Feldhecken auf der Hangterrasse direkt neben dem Ortsteil Gumpenweiler soll dauerhaft abgetragen werden. Dadurch wird das Landschaftsbild und das Ortsbild von Gumpenweiler und damit der Erholungs- und Erlebniswert in der Erholungslandschaft Stauden nachhaltig beeinträchtigt. Gerade diese Eigenart und Vielfalt der Landschaft soll nach der Verordnung des Bezirks Schwaben für das Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder vom 22.04.1988 erhalten werden.

Der 300 Meter entfernte bis Ende 2014 rekultivierte Sandabbau ist aufgrund seiner topographischen Lage in einem schmalen Seitental des Neufnachteles nicht mit dem beantragten Standort vergleichbar. Das Landschaftsbild wird in einem weit geringeren Umfang verändert und behält seine ursprüngliche Eigenart. Auch der Abstand zum Ortsrand ist deutlich größer, das Ortsbild wird nicht verändert.

Der von Herrn Doldi beantragte Sandabbau kann daher nur genehmigt werden, wenn die Abbaufäche aus dem Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder herausgenommen wird.

Der Umfang des Kiesabbaus auf dem Grundstück wurde bisher nicht konkretisiert. Herr Doldi hat lediglich angegeben, dass er die Kuppe von Norden her noch tiefer als die Höhe der Straße nach Lauterbach abbauen möchte. Außerdem wurde mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen, dass die Kante mit den bestehenden Feldgehölzen während des Abbaus unbedingt erhalten werden muss, um einen Sichtschutz zu gewährleisten.

Als Tauschfläche hat Herr Doldi mit Schreiben vom 20.01.2013 eine Teilfläche des Grundstücks Fl-Nr. 1633 Gemarkung Walkertshofen angeboten. Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an und erscheint für die Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet naturschutzfachlich geeignet.

Die untere Naturschutzbehörde ist der Ansicht, dass außerhalb und ggf. auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes genügend Flächen für Sandabbau zur Verfügung stehen, die das Landschaftsbild wesentlich weniger beeinträchtigen. Auch wenn die Herausnahme flächenmäßig ausgeglichen wird, bleibt in einer wertvollen Landschaft eine massive Veränderung bestehen. Das öffentliche Interesse am Erhalt der Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet sollten privaten wirtschaftlichen Interessen vorgehen, insbesondere wenn konfliktärmere Alternativen vorhanden sind. Mit einer Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist die untere Naturschutzbehörde daher nicht einverstanden.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> im Verw.HH: HhSt. €		<input type="checkbox"/> im Verm.HH: HhSt. €	
Gesamtkosten der Maßnahme/n (Beschaffungs-/ Herstellungskosten): €	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten: <input type="checkbox"/> keine €	Gesamtfinanzierung Eigenanteil: €	Gesamtfinanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge etc.): €		

Bemerkungen:

Nach Darstellung des Sachverhalts durch **Herrn Eiblmaier** möchte **Kreisrat Wittmann** wissen, mit was die Grube nach dem Sandabbau verfüllt werden soll.

Frau Ferber informiert über die Aussage des Antragstellers, dass dieser genug Material hätte, um dies zu verfüllen. Nähere Angaben habe er jedoch nicht gemacht. Die Fläche solle anschließend landwirtschaftlich genutzt werden. Das Gelände werde nicht mehr so aussehen wie vorher, da keine Kuppe mehr vorhanden sein werde. Frau Ferber macht weitere Erläuterungen hierzu anhand des vorliegenden Planes und Fotos.

Kreisrat Wittmann meint, es wäre interessant zu wissen, wie die Bewohner der Ortschaft hierauf reagieren. Man wisse gar nicht, was sich wirklich ändere bzw. wie die Kuppe nachher aussehen solle.

Landrat Sailer teilt mit, dass die Fläche begradigt werden soll, damit diese danach entsprechend genutzt werden kann. Dieser Eingriff in das Landschaftsbild sei markant und werde es auch bleiben. Es handle sich hierbei um das Abtragen einer für die schwäbische Landschaft typischen Geländemodellierung.

Kreisrat Sartor erkundigt sich nach den Mitwirkungsmöglichkeiten für den Fall, dass aufgrund vorhandenen Lehms Bergrecht zugrunde liegen würde. In seiner Umgebung werde Lehm abgebaut, wozu man gar nicht gefragt werde.

Herr Eiblmaier erläutert, dass für das Bergrecht seines Wissens die Regierung zuständig sei. Die zuständige Behörde habe das Verfahren durchzuführen und alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Wenn dies nichts ordnungsgemäß gemacht werde, dann sei eine entsprechende Entscheidung auch angreifbar. Es seien fachlich-rechtliche Aspekte von jeder Behörde zu berücksichtigen, die dies zu entscheiden habe.

Kreisrat Lautenbacher erkundigt sich danach, wie viele Kubikmeter abgebaut werden sollen. **Herr Eiblmaier** legt dar, dass man nähere Angaben zum Umfang und zu den Auswirkungen in zeitlicher Hinsicht noch nicht erhalten habe.

Frau Ferber berichtet, dass auf jeden Fall die Abstandsflächen zum angrenzenden Wald gehalten werden müssen. Außerdem müsse das Feldgehölz vorerst stehen bleiben. Dem Antragsteller habe man erklärt, dass man zunächst die Entscheidung im Bau-, Umwelt- und Energieausschuss herbeiführen wolle, um ihm eventuelle Planungskosten zu ersparen.

Kreisrat Schoner merkt an, es gehe hier für die Menschen darum, Landschaft zu erleben. Er sehe einen gewissen Konfliktpunkt mit dem dort direkt vorbeigehenden Meditationsweg. Der Unternehmer habe das Ziel der Gewinnmaximierung, erhalte aber auch Arbeitsplätze. Die Naturschutzbehörde wolle die Landschaft schützen. Wenn die Kuppe wegfalle, dann wäre dies kein Problem, weil dieser Bereich durch das Gehölz verdeckt wäre, so Kreisrat Schoner. Für ihn sei die Bedingung, dass dieses Gehölz stehen bleiben müsse.

Frau Ferber entgegnet, dass das Gehölz zwar während des Abbaus als Sichtschutz dienen soll, irgendwann aber weichen muss.

Kreisrat Neher kann die Argumentation des Kollegen Schoner nicht nachvollziehen. Es handle sich hierbei um einen markanten Eingriff. Der Unternehmer liefere keine genauen Daten über die Abbaumenge und das Material, das dort wieder hineinkommen soll. Kreisrat Neher betont, er lehne dieses Anliegen radikal ab und bitte um Abstimmung.

Von **Kreisrat Settele** wird dargelegt, dass ein Landwirt aus seinem Grundbesitz etwas machen möchte. Nicht zu weit weg hiervon sei schon eine Sandgrube gewesen. Die Gemeinde selbst habe der Sache wohl zugestimmt. Nach dem Sandabbau gebe es einen Rekultivierungsplan. So kenne man dies bisher. Wenn der Besitzer hierbei nicht mit tue, dann habe man ein Problem.

Kreisrat Mößner meint, dass es in diesem Fall mehr um die Natur geht. Was den Kiesabbau anbelange, wo würden sich die Zeit und die Gesetze ändern. Wenn es auf dem Markt dann kein so genanntes Z 0-Material gebe, dann bleibe das Loch selbst bei bester Absicht bestehen. Deswegen spricht sich auch Kreisrat Mößner gegen den Antrag aus.

Beschluss:

Der Bau- und Umwelt- und Energieausschuss nimmt den Antrag von Herrn Gerhard Doldi auf Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Augsburg Westliche Wälder“ im Bereich im Bereich des Grundstücks FI-Nr. 1707 der Gemarkung Walkertshofen zur Kenntnis, beschließt aber, kein Änderungsverfahren durchzuführen

Die untere Naturschutzbehörde wird beauftragt, Herrn Doldi und die Gemeinde Walkertshofen entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

**TOP 4 Naturschutz;
Herausnahme einer Fläche von ca. 576 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet "Augsburg-Westliche Wälder" für die Errichtung von 14 Windkraftanlagen in den Gemeindegebieten Jettingen-Scheppach und Zusmarshausen durch den Bezirk Schwaben
Vorlage: 13/0044**

Anlagen: 1 Übersichtskarte M 1 : 50.000
1 Lageplan M 1 : 20.000
Entwurf der Änderungsverordnung

Sachverhalt:

Die Marktgemeinden Jettingen-Scheppach und Zusmarshausen planen gemeinsam mit der Firma vento ludens GmbH & Co. KG einen Windpark mit 14 Windkraftanlagen im Scheppacher Forst entlang der BAB A8 zu errichten. Neun der möglichen Windkraftanlagen sollen dabei auf dem Gemeindegebiet von Jettingen-Scheppach und fünf auf dem Gemeindegebiet von Zusmarshausen entstehen. Die Erschließung soll über das vorhandene Wegenetz mit einem möglichst geringen zusätzlichen Ausbau der Wege erfolgen. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wird momentan durch eine Windmessung mit einem Windmessmast im Gebiet ermittelt. Ein erstes Zwischengutachten spricht für das Vorhaben.

Zur Realisierung des Vorhabens sollen die nötigen Flächen an der BAB 8 (insgesamt 576,04 ha) aus dem Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ herausgenommen und die Schutzgebietsverordnung entsprechend geändert werden. Tausch-/Ersatzflächen werden nicht in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Dies hat der Bezirkstag Schwaben in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen.

Die Regierung von Schwaben wurde vom Bezirk Schwaben beauftragt, das Änderungsverfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 14.01.2013 an das Landratsamt Augsburg wurde dem Landkreis Augsburg gemäß Art. 52 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes Gelegenheit gegeben, zu der geplanten Änderung Stellung zu nehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist.

Bisher hat der Bau- Umwelt- und Energieausschuss des Landkreises Augsburg nur Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder herausgenommen, wenn gleichzeitig wieder Flächen der gleichen Größe und Qualität in das Schutzgebiet aufgenommen wurden. Diese Vorgehensweise setzt den Empfehlungsbeschluss des Naturschutzbei-

rats vom 24.05.2006 um. Da gem. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG mehr als die Hälfte des Naturparks als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sein muss, dienen die Tauschflächen dazu, den Bestand des Naturparks zu sichern. Durch diese Vorgehensweise soll eine schleichende Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets Augsburg - Westliche Wälder verhindert werden. Nach den Daten, die der unteren Naturschutzbehörde aus dem Programm FIN-View vorliegen, sind derzeit noch ca. 9.000 ha mehr Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, als für den Erhalt des Naturparks erforderlich wären.

Der Bezirk Schwaben lehnt es bisher wegen der hierfür erforderlichen Planungskosten ab, ein Zonierungskonzept für Windkraftanlagen für das Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder erstellen zu lassen. Solange eine Zonierung durch den Bezirk nicht erfolgt ist, müssen Flächen, auf denen Windkraftanlagen errichtet werden sollen, in Einzelfallentscheidungen in aufwändigen Verfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Eine gezielte Steuerung, um Windkraftnutzung mit Naturschutzbelange in Einklang zu bringen, fehlt, eine Zersplitterung des Schutzgebiets droht. Derzeit planen neben dem Markt Zusmarshausen mehrere Gemeinden im Landkreis ihre Flächennutzungspläne zu ändern, um Vorrangflächen für Windenergieanlagen bereitzustellen. So sind z.B. nach dem Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Altenmünster ca. 505 ha Fläche für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder vorgesehen. Soweit es sich nicht wie im Bereich Zusmarshausen um landkreisübergreifende Planungen handelt, wird der Bau- Umwelt- und Energieausschuss des Landkreises Augsburg über die Anträge auf Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet entscheiden müssen.

Im Windenergieerlass der Bayerischen Staatsregierung vom 20.12.2011 und in Fachbeiträgen von Rechtsexperten wird eindeutig für eine Zonierung von Landschaftsschutzgebieten plädiert. Hierzu eine Kernaussage eines Fachbeitrags in der Fachzeitschrift für öffentliches Recht (BayVBl 23/2012, Seite 709 ff., von Fischer-Hüftle, Vorsitzender Richter am VG Regensburg: Windenergieanlagen und Landschaftsschutz):

„Man könnte erwägen, die für die Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen aus dem Geltungsbereich der Schutzverordnung herauszunehmen (...). Nimmt man die für Windenergie-nutzung vorgesehenen Flächen aus dem Geltungsbereich der Schutzverordnung heraus, so hat das zur Folge, dass in einem erheblichen Teilbereich des Schutzgebiets sämtliche vom Schutzzweck umfassten Schutzgüter ihren besonderen Schutz durch die Verordnung verlieren, also auch diejenigen, die nicht mit der Errichtung von Windkraftanlagen in Konflikt stehen.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn es eine Möglichkeit gibt, das verfolgte Ziel (Sicherung der Energieversorgung) auf eine die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege weniger beeinträchtigende Weise (Zonierung) zu erreichen.“

Somit sprechen für die Zonierung neben der eindeutigen Empfehlung der Bayerischen Staatsregierung auch rechtliche Vorgaben (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), über die sich weder der Bezirk noch der Landkreis Augsburg - auch im Sinne der Rechtssicherheit für Investoren - hinwegsetzen sollte. Sowohl der Landkreis Augsburg, wie auch der Landkreis Günzburg, haben den Bezirk Schwaben in Schreiben daher bereits gebeten, ein Zonierungskonzept in Auftrag zu geben. Der Bezirk hat dies bisher jedoch abgelehnt. Für den Naturpark "Altmühltal" wurde von dem dort zuständigen Ordnungsgeber ein Zonierungskonzept erstellt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> im Verw.HH: HhSt. € <input type="checkbox"/> im Verm.HH: HhSt. €	
Gesamtkosten der Maßnahme/n (Beschaffungs-/ Herstellungskosten): €	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten: <input type="checkbox"/> keine €	Gesamtfinanzierung Eigenanteil: €	Gesamtfinanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge etc.): €

Bemerkungen:

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt wird der Sachverhalt von **Herrn Eiblmaier** vorgetragen.

Kreisrat Neher stellt fest, dass sich Herr Eiblmaier Windenergie vorstellen könne, allerdings für ein Zonierungskonzept plädiere. Er möchte wissen, ob er es richtig sehe, dass in diesem Zonierungskonzept alle fachlichen – auch die naturschutzfachlichen – Thematiken abgehandelt werden.

Dies wird von **Herrn Eiblmaier** grundsätzlich bestätigt. Der Standort wäre seines Erachtens ohne Weiteres im Rahmen einer Zonierung auszuweisen. Eine solche Zonierung sei handwerklich nicht schwierig und koste bei Beauftragung eines Planers rd. 30.000 – 40.000 €. Zudem dauere diese nicht allzu lange. Die Naturparks, mit denen man in einem intensiven Austausch stehe, hätten hierfür 3 – 5 Monate plus Änderungsverordnungsverfahren gebraucht. Es müsse der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprüft werden. Wenn man eine Möglichkeit habe, dasselbe Ziel mit einem Mittel zu erreichen, das weniger Eingriff verursache, dann sei dieses Mittel grundsätzlich vorzuziehen. Im Übrigen spreche auch der Windenergieerlass der Bayer. Staatsregierung eine eindeutige Empfehlung für eine Zonierung aus. Dies gebe auch der Kommune Rechtssicherheit.

Frau Ferber teilt ergänzend dazu mit, dass bei der Zonierung die Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet bleiben. Die Gefährdung des Naturparks sei dann nicht gegeben. Dies sei einer der ganz großen Vorteile der Zonierung.

Landrat Sailer berichtet, dass sich der Bezirk Schwaben bisher allerdings weigert, diese Planungsmittel auszugeben. Der Landkreis solle dies lösen, indem er die Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausnehme. Der Landkreis zahle 49 Mio. € Bezirksumlage, weshalb auch einmal 50.000 € für eine Zonierung möglich sein sollten. Damit könnten die Flächen erhalten und der Windpark dort umgesetzt werden. Es sei wichtig, dass der Investor Planungssicherheit habe und dieses Projekt nicht gefährdet sei, zumal sich diese Flächen nach Aussagen aller geradezu anbieten würden. Die Zusmarshäuser hätten dies von Anfang an positiv begleitet. Die Zonierung sei aus seiner Sicht der einzig gangbare Weg, so Landrat Sailer.

Kreisrat Steppich erklärt, dem Markt Zusmarshausen gehe es darum, nicht mehr allzu viel Zeit zu verlieren. Die Änderung des Flächennutzungsplans sei in einem laufenden Verfahren. Bei den erneuerbaren Energien und gerade bei Windenergie sei der Zeitfaktor auch ein Rentabilitätsfaktor. Der Antrag sei seinerzeit beim Bezirk Schwaben gestellt worden. Damals sei

man offen gegenüber einer Zonierung gewesen. Man habe daher eigentlich auf die Zonierung gesetzt. Der Bezirk habe dann jedoch der Herausnahme den Vorzug gegeben. Der Markt Zusmarshausen könne aber keine 560 ha Ersatzfläche stellen. Zur Aussage von Herrn Eiblmaier, dass die Zonierung keine Probleme macht, meint Kreisrat Steppich, dass dies das erste Mal sei, dass ein Umweltverfahren so unkompliziert ablaufen solle bzw. könne. Dies wolle er noch unter Vorbehalt sehen. Wenn solche Verfahren in die Gänge kommen, dann seien diese durchaus auch aufwendig und nicht so schnell zeitlich durchführbar. Für den Markt Zusmarshausen, die Gemeinde Jettingen und den Investor wäre es wichtig, nun zeitig Planungssicherheit zu haben.

Landrat Sailer erläutert, es handle sich hierbei um zwei Dinge, zum einen um das Plangenehmigungsverfahren, das abgearbeitet werden müsse. Das andere sei die Planung zur Zonierung. Diese sei relativ unkompliziert. Politisch bestehe Einigkeit. Für die Zonierung spreche auch, dass in Zukunft keine Einzelanträge mehr kommen werden. Es könnten dann Projekte realisiert werden, ohne dass der Naturpark im Bestand durch Herausnahme von Flächen gefährdet wäre.

Kreisrat Neher glaubt, dass die Bezirksräte bei ihrer Sitzung von der Entwicklung überrascht wurden. Er sei ein absoluter Verfechter von Konzentrationsflächen und gegen eine Verspargelung. An der Autobahn halte er ein Projekt aufgrund der angesprochenen Vorbelastung für gut. Wenn es nur daran liege, ein Zonierungskonzept zu machen, das andere Naturparks auch machen, dann werde dies auch der Bezirk Schwaben tun können.

Kreisrat Schoner begrüßt es, dass der Bezirk hier dringend gebeten wird, die Zonierung vorzunehmen. Vielleicht müsse man aber das Heft des Handelns noch mehr in die Hand nehmen und eine gemeinsame Sitzung mit dem Bezirk machen, in dem man sich das Projekt Altmühltal vorstellen lasse.

Kreisrat Steppich lehnt den Satz im Beschlussvorschlag ab, dass Flächen herausgenommen werden sollen.

Kreisrat Sartor regt an, dass die beiden Gemeinden die Kosten für das Zonierungskonzept übernehmen könnten.

Herr Eiblmaier führt an, das Zonierungskonzept sei ein Planungskonzept. Wer dies mache und finanziere, sei letztendlich egal. Der Bezirk Schwaben müsse dies nur in Form einer Änderungsverordnung zum Gegenstand der Verordnung machen. Aus anderen Verfahren wisse man, dass es nicht immer der Bezirk gewesen sei, der das Zonierungskonzept in Auftrag gegeben habe. Es hätten ja auch verschiedene andere Akteure ein vitales Interesse daran.

Das Zonierungskonzept muss sich laut **Frau Ferber** über das gesamte Gebiet des Naturparks erstrecken. Dies betreffe nicht nur Zusmarshausen.

Kreisrat Neher gibt zu verstehen, es sei nicht Sache der beiden Gemeinden, dies auf den Weg zu bringen, sondern Sache des Bezirks. Es hätten alle den Auftrag, die Energiewende voranzutreiben. Dies gehe vom Freistaat Bayern aus. Der Bezirk Schwaben habe deshalb genauso die Aufgabe, hieran fundamental mitzuwirken wie Landkreis und Gemeinden.

Kreisrätin Kirst-Kopp fragt nach, ob es problematisch wäre, den letzten Satz des Beschlussvorschlags wegzulassen. Es sei traurig und schade, dass der Bezirk dieses Projekt auf diese Weise hinaus zögere, wenn der politische Wille da sei. Es sei unmöglich, dass man hier nicht gemeinsam eine Lösung finden könne.

Kreisrat Durz merkt an, dass man einer Herausnahme ohne Tauschfläche aufgrund der vorher angeführten Argumente nicht zustimmen könnte, falls keine Zonierung komme.

Kreisrat Steppich gibt zu bedenken, dass in diesem Fall keine Energiewende im Landschaftsschutzgebiet möglich wäre.

Landrat Sailer schlägt vor, den letzten Satz des Beschlussvorschlags wie folgt abzuändern: „Die Herausnahme wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen abgelehnt.“

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss nimmt die geplante Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Augsburg Westliche Wälder“ im Bereich des Marktes Zusmarshausen durch den Bezirk Schwaben zur Kenntnis. Der Landkreis Augsburg bittet den Bezirk Schwaben dringend, ein Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder in Auftrag zu geben, um die Aufstellung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet zu steuern und den Bestand des Naturparks nicht durch Herausnahmen von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zu gefährden. Die Herausnahme wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

TOP 5 Tiefbau
Kreisstraße A 16 - Umgestaltung auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 18
"Nördlich der Ulrichstraße";
Zustimmung zum Bauentwurf
Vereinbarung mit der Gemeinde Kleinaitingen zum Bau und Unterhalt
Vorlage: 13/0037

Anlage: Vereinbarung

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich der Ulrichstraße“ der Gemeinde Kleinaitingen wurde bereits in der Sitzung am 24.05.2012 behandelt. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Nördlich der Ulrichstraße“ durch die Gemeinde Kleinaitingen wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die Gemeinde Kleinaitingen sich verpflichtet nach dem Veranlassungsprinzip die Kosten für die Einmündung nach den Regelungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu tragen und eine entsprechende Vereinbarung für den Bau und die Kostentragung abzuschließen. Der Bauentwurf ist dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.“

Die Planung wird in der Sitzung vorgestellt. Die Gemeinde Kleinaitingen beabsichtigt die Arbeiten im Sommer 2013 zu beginnen und bittet um Zustimmung zur Planung.

Die sich mit der Umgestaltung der Kreisstraße A 16 auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 18 „Nördlich der Ulrichstraße“ ergebenden Rechtsbeziehungen werden in der beiliegenden Vereinbarung geregelt. Die Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung bleiben darüber hinaus unberührt.

Die Vereinbarung sieht gemäß § 4 Abs. 1 eine Kostentragung für die gesamte Baumaßnahme durch die Gemeinde Kleinaitingen vor.

Seitens der Tiefbauverwaltung ist für den betroffenen Streckenabschnitt der Kreisstraße A 16 im Investitionsprogramm 2013-2016 und auch in den darauffolgenden Jahren keine Deckensanierung bzw. sonstige Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises an den Investitionskosten wird aus diesem Grund abgelehnt.

Darüber hinaus entschädigt die Gemeinde Kleinaitingen den Landkreis, gemäß Vereinbarung § 4 Nr. 2 der Vereinbarung, für die jährlich höheren Unterhaltskosten mit einem einmaligen Betrag. Die Höhe der Entschädigung wird entsprechend den Richtlinien für die Berechnung der Ablösebeträge der Erhaltungskosten für Brücken, Straßen, Wege und andere Ingenieurbauwerke ermittelt. Entsprechend der aktuellen Kostenschätzung hat die Gemeinde Kleinaitingen demnach einen Ablösebetrag i.H.v. ca. 61.100,00 € zu zahlen. Der endgültige Entschädigungsbetrag wird anhand der tatsächlichen Abrechnungsmengen und -kosten ermittelt. Die Entschädigung ist nach Abschluss und Abrechnung der Baumaßnahme, d.h. voraussichtlich 2014, an den Landkreis Augsburg zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr:	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> im Verw.HH: HhSt.	<input type="checkbox"/> im Verm.HH: HhSt.
		€	€
Gesamtkosten der Maßnahme/n (Beschaffungs-/Herstellungskosten): €	Jährliche Folgekosten/Fogelasten: <input type="checkbox"/> keine Unterhalt	Gesamtfinanzierung Eigenanteil: €	Gesamtfinanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge etc.): ca. 61.100,00 €

Bemerkungen:

Die Baumaßnahme ist nicht im Haushalt bislang veranschlagt. Die Einnahmen für den höheren Unterhaltungsaufwand werden in der Haushaltsplanung 2014 aufgenommen.

Nach Darstellung des Sachverhalts durch **Herrn Lutz** fassen die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses folgenden

Beschluss:

Der Planung und dem Abschluss der Vereinbarung, einschließlich der Kostenbeteiligung, zum Bau und Unterhalt Umgestaltung der Kreisstraße A 16 auf Grundlage des Vorentwurfs „Erschließung Baugebiet nördlich der Ulrichstraße“ im Bereich K A 16_220_0,804 bis K A 16_220_1,042 mit der Gemeinde Kleinaitingen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

TOP 6 Verschiedenes
Staatsstraße 2032 Welden-Augsburg B 300;
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumfahrung Adelsried
im Zuge der Staatsstraße 2032
Vorlage: 13/0062

Anlagen: Übersichtslageplan

Sachverhalt:

Der Landkreis Augsburg wurde als Straßenbaulastträger der Kreisstraße A 33 (Auerbach – Ehgatten) und dem Landrat-Dr. Frey Radweg von der Regierung von Schwaben um Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der Ortsumfahrung Adelsried im Zuge der Staatsstraße 2032 gebeten.

Die bestehende St 2032 verläuft durch die Ortslagen von Adelsried, Kruichen und Ehgatten und ist laut Verkehrsuntersuchung (Stand 2011) am südlichen Ortsausgang mit 10.300 Kfz/24 h weit überdurchschnittlich belastet. Die vorhandenen straßenbaulichen Gegebenheiten und die hohe Verkehrsbelastung (64% Durchgangsverkehr) haben in den Ortsdurchfahrten von Adelsried und Kruichen negative Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse, das Unfallgeschehen, die Lärm- und Abgasbelastung sowie auf die städtebauliche Situation. Außerorts weist die St 2032 zwischen Welden und Adelsried Fahrbahnbreiten unter 6,0 m auf. Die Trassierung im Lage- und Höhenplan entspricht nicht den derzeit geltenden Richtlinien. Durch den Bau der Ortsumfahrung ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten.

Die vorliegende Planung beinhaltet den Ausbau der Staatsstraße 2032 zwischen Welden und dem Ortsteil Ehgatten und den Neubau der Ortsumfahrung Adelsried zwischen Ehgatten und dem Anschluss an die bestehende St 2032 südlich von Adelsried auf Höhe der Autobahnanschlussstelle Adelsried. Durch den Bau der Ortsumfahrung Adelsried kann der überörtliche Verkehr zur BAB A 8 bzw. nach Augsburg an der Gemeinde Adelsried im Süden vorbei zur Anschlussstelle Adelsried geführt werden.

Die Kosten für die Baumaßnahme werden vom Staatlichen Bauamt als Straßenbaulastträger der St 2032 getragen.

Die Belange der unmittelbar betroffenen Städte, Märkte und Gemeinden werden im Planfeststellungsverfahren durch diese selbst wahrgenommen.

Aus fachlicher Sicht bestehen seitens der Tiefbauverwaltung keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen. Es werden jedoch folgende Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geäußert:

- Verbreiterung des Wirtschaftsweges bei gemeinsamer Nutzung mit dem Landrat-Dr. Frey Radweg auf mind. 4,0 m, anstatt 3,0 m.
- Verringerung der gemeinsamen Nutzungslängen von Wirtschaftsweg und Landrat-Dr. Frey Radweg durch Erstellung einer zusätzlichen Feldwegzufahrt.
- Verlängerung des Planfeststellungsbereiches südlich Adelsried bei gemeinsamen Wirtschaftsweg und Landrat-Dr. Frey Radweg bis zum Planfeststellungsende der BAB A 8.
- Planung mit geringen Längsgefällen im Bereich der beiden Radwegeunterführungen.

Im Zuge des Ausbaues und der Verkehrsfreigabe kommen für den Landkreis Augsburg mit der Planfeststellung folgende Umstufungen und Änderungen der Baulastträger (gemeinsame Nutzung Wirtschaftsweg und Radweg) zum tragen:

- Aufstufung der Kreisstraße A 33 auf einer Teilstrecke von Einmündung St 2032 bei Ehgatten bis zur neuen Einmündung bei Streitheim.
- Abstufung der St 2032 auf der Teilstrecke vom Kreisverkehr südlich Adelsried bis zur Einmündung der Kreisstraße A 5 in der OD Adelsried.
- Baulastträgerwechsel von einer Teillänge des Landrat-Dr. Frey Radweges westlich Ehgatten auf die Gemeinde Adelsried.
- Baulastträgerwechsel von einer Teillänge des Landrat-Dr. Frey Radweges südlich Adelsried auf die Gemeinde Adelsried.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr:	
		<input type="checkbox"/> im Verw.HH:	<input type="checkbox"/> im Verm.HH:
		HhSt.	HhSt.
		€	€
Gesamtkosten der Maßnahme/n (Beschaffungs-/ Herstellungskosten):	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten: <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
€	Unterhalt €	Eigenanteil:	Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge etc.):
		€	€

Bemerkungen:

Herr Lutz trägt den Sachverhalt vor.

Kreisrat Baumeister verweist darauf, dass der Radweg massiv frequentiert ist. Deshalb sieht er es als problematisch an, den Wirtschaftsweg und den Radweg zusammenzulegen. Diese sollten möglichst getrennt geführt werden.

Kreisrat Steppich sieht diese Lösung gerade bei Unterführungen als gefährlich an. Bisher sei der Weldenbahnradweg für andere Fahrzeuge gesperrt gewesen. Dies sollte man so beibehalten.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss fasst aufgrund dieser Einwendungen folgenden geänderten

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss des Landkreises erhebt aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Einwendungen gegen die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen und stimmt der vorgesehenen Bauausführung grundsätzlich zu. Angeregt wird, dass folgende Aspekte im weiteren Abwägungs- bzw. Planungsprozess Berücksichtigung finden:

- Eine getrennte Führung des Wirtschafts- und des Landrat-Dr.-Frey Rad- und Gehweges ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu bevorzugen.
- Verlängerung des Planfeststellungsbereiches südlich Adelsried im Bereich des Wirtschafts- und Landrat-Dr.-Frey Radweges bis zum Planfeststellungende der BAB A 8.
- Planung mit geringen Längsgefällen im Bereich der beiden Radwegeunterführungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

TOP 6 Verschiedenes

Herr Schwindling teilt mit, dass Herr Rohmoser heute zum letzten Mal im Bau-, Umwelt- und Energieausschuss gewesen sei. Deshalb wolle er die Gelegenheit nutzen und Herrn Rohmoser für die hervorragende Zusammenarbeit danken.

TOP 7 Wünsche und Anfragen

- keine Wünsche und Anfragen -

54. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses 07.03.2013